

Antragsteller : BORBET  
 Typ(en) : SH75630  
 Ausführung : Lk 114,3

**Technische Daten, Kurzfassung**

**Raddaten**

Radtyp : SH75630  
 Radausführung : Lk 114,3  
 Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 35  
 zulässige Radlast in kg : 700  
 zul. Abrollumfang in mm : 2100  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3  
 Lochzahl : 5  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:  
 BOØ72,5 / Ø64,1  
 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan  
 Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-  
 bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°  
 Anzugsmoment in Nm : 100  
 Spurweitenerhöhung : bis zu 22 mm beim Typen RA1, RA3;  
 bis zu 30 mm beim Typ RD1;  
 bis zu 20 mm beim Typ GH1, GH2, GH3, GH4

Typ: RA1		ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0002*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle (6 Sitzplätze)	215/55R16-91	A01) bis A10) K15)K21)
		T17)	
		215/55R16-93	
110	Honda Shuttle (7 Sitzplätze)	225/50R16-92	
		215/55R16-93	
		225/50R16-93	

e6\*93/81\*0002\*01E 1090/1270

5/114,3/64

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : SH75630

Ausführung : Lk 114,3

Typ:		<b>RA3</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*95/54*0050*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle	215/55R16-91  215/55R16-93  225/50R16-92	A01) bis A10) K15)K21)

e6\*95/54\*0050\*00

1090/1200

5/114,3/64,0

Typ:		<b>RD1</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*95/54*0044*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
94; 108	Honda CR-V	205/65R16-95  215/60R16-94 K03)  225/55R16-95 K03)  225/60R16-98 K03)	A01) bis A10) K33)

e6\*95/54\*0044\*05

930/1050

5/114,3/64,0

Typ:		<b>DC2</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*95/54*0052*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140	Integra Type R	215/40R16-82  225/40R16-85 K04)K11)	A01) bis A10) K03)K15)

e6\*95/54\*0052\*00

835/680

5/114,3/64,0

Typ:		<b>GH1</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*98/14*0062*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Honda HR-V (Frontantrieb)	205/60R16-91  205/55R16-91  215/55R16-93  215/60R16-94 G01)  225/55R16-95 K04)	A01) bis A10) K03)

e6\*98/14\*0062\*02

815/725

5/114,3/64

**Nachtrag II zur ABE Nr. 44124**Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**Anlage-Nr. : **33a**Seite **3** von **5**Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **SH75630**Ausführung : **Lk 114,3**

Typ:		<b>GH2</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*98/14*0063*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77; 91	Honda HR-V (Allrad)	205/60R16-91  205/55R16-91  215/55R16-93  215/60R16-94 (G01)  225/55R16-95 (K04)	A01) bis A10) K03)

e6\*98/14\*0063\*02

830/760

5/114,3/64

Typ:		<b>GH3</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*98/14*0067*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Honda HR-V 4-türig (Frontantrieb)	205/60R16-91  205/55R16-91  215/55R16-93  215/60R16-94 (G01)  225/55R16-95 (K04)	A01) bis A10) K03)

e6\*98/14\*0067\*01

840/780

5/114,3/64

Typ:		<b>GH4</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e6*98/14*0068*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77; 91	Honda HR-V 4-türig (Allrad)	205/60R16-91  205/55R16-91  215/55R16-93  215/60R16-94 (G01)  225/55R16-95 (K04)	A01) bis A10) K03)

e6\*98/14\*0068\*01

850/820

5/114,3/64

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : SH75630

Ausführung : Lk 114,3

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O bzw. TRA, zulässig. Diese dürfen **maximal 27 mm über die Felgenkontur hinausragen** (Bremsfreigang), wie z.B. E.H.A Nr. 559.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten ausdrücklich erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : SH75630

Ausführung : Lk 114,3

StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K11) An Achse 1 sind die Radhausauschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen.
- K33) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- nach Abbau der über den Radhauskanten befindlichen Kunststoffverkleidung sind die Radhauskanten im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger auf einer Länge von 450 mm nach vorn komplett nach oben um- und anzulegen. Dabei fallen 2 Befestigungsschrauben für die Kunststoffverkleidung weg. Beim Anbau der Verkleidungen sind diese entsprechend zu kleben.
  - die ins Radhaus hineinragenden Kanten der Kunststoffverkleidung sind im Bereich der umgelegten Radhauskante auf eine Restdicke von 10 mm zu kürzen.
- T17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg (LI=91). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 615 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 33a mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SH75630 des Herstellers BORBET.

Essen, 30. Mai 2001

RA97/00214/C/15